



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-86

### Bezahlkarte für Asylsuchende

---

Urheber:	<b>Barras Eric / Glasson Benoît</b>
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	<b>0</b>
Einreichung:	<b>15.04.2024</b>
Begründung:	<b>15.04.2024</b>
Überweisung an den Staatsrat:	<b>15.04.2024</b>
Antwort des Staatsrats:	<b>24.09.2024</b>

---

#### I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 15. April 2024 eingereichten und gleichentags begründeten Motion fordern die Motionäre die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende. Die materielle Hilfe für diese Bevölkerungsgruppe wird somit direkt auf eine Karte überwiesen und nicht mehr in bar ausbezahlt.

Mit der Einführung eines Bezahlkartensystems soll der Sozialhilfemissbrauch bekämpft und vermieden werden, dass ein Teil der Hilfe in die Herkunftsländer der Asylsuchenden geschickt wird. Das neue System würde zudem die Anreize für illegale Einwanderung verringern und eine bessere Kontrolle der Geldströme ermöglichen. Die Karte würde den Einkauf in lokalen Geschäften fördern und somit Missbrauch verhindern.

#### II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat einen in der Motion angesprochenen Punkt bezüglich der Gelder präzisieren, die von Asylsuchenden aus europäischen Ländern überwiesen wurden.

Die Beträge können tatsächlich teilweise gross sein und einen gewissen Anteil des BIP der Empfängerländer darstellen. Jedoch ist es schwierig, das Ausmass derartiger Überweisungen genau einzuschätzen. Laut einer Schätzung der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit des Bundes (DEZA) überwiesen Migrantinnen und Migranten aus der Schweiz im Jahr 2017 gut sieben Milliarden Franken in ihre Herkunftsländer. Allerdings sind mehr als zwei Drittel dieser Gelder in europäische Länder geflossen.

Dementsprechend machen Geldüberweisungen von Personen aus dem Asylbereich in ihr Herkunftsland laut dieser Studie weniger als ein Drittel der überwiesenen Beträge aus.

Weiter ist im Zusammenhang mit Sozialhilfe im Asylbereich daran zu erinnern, dass die Beträge der gewährten materiellen Hilfe so festgelegt werden, dass die Begünstigten nur die lebensnotwendige Versorgung abdecken können.

Gemäss den Asylbestimmungen des Bundes muss die Sozialhilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige, die keine Aufenthaltsbewilligung haben, nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen ausgerichtet werden. Die Beträge für materielle Hilfe müssen unter den Standards liegen, die bei der regulären Sozialhilfe angewandt werden. So ist es weder Sinn und Zweck der Sozialhilfe, persönliche Ersparnisse zu bilden, noch ist sie dazu geeignet.

In Anbetracht dessen ist es wahrscheinlich, dass die meisten Beträge, die von Asylsuchenden in der Schweiz verschickt werden, von beruflich integrierten und sozialhilfeunabhängigen Personen stammen.

## **1. Ausrichtung der Sozialhilfe im Asylbereich – Stand der Dinge im Kanton**

Die materielle Hilfe wird in den Zentren der Erstaufnahmephase in bar ausbezahlt. Beispielsweise erhält eine vorläufig aufgenommene Person, die sich in einem Wohnheim aufhält, ab 16 Jahren für ihren Lebensunterhalt einen Betrag von Fr. 9.40 pro Tag. Später, wenn sie in einer Unterkunft der Zweitaufnahme untergebracht ist, erhält sie für ihren Unterhalt einen Betrag von 395 Franken pro Monat.

Ab dem Übergang in die zweite Phase (in einer Einzelunterkunft) werden die Begünstigten aufgefordert, ein Bankkonto bei der Freiburger Kantonalbank (FKB) zu eröffnen. Es gibt keine Gesetzesgrundlage, welche die Begünstigten dazu verpflichtet, dieses Konto bei der FKB zu eröffnen; sie können es auch bei einem anderen Institut einrichten. Ihr Unterstützungsbudget wird monatlich per Banküberweisung ausbezahlt.

Bei den FKB-Konten handelt es sich um Standardkonten, es gibt keine spezifischen Besonderheiten für Personen aus dem Asylbereich. Konten dürfen nicht im Minus sein und Geldsendungen ins Ausland sind gebührenpflichtig. Die Begünstigten haben die Wahl zwischen einer kostenlosen Karte, mit der nur Abhebungen an FKB-Bankautomaten und keine Online-Zahlungen oder Zahlungen in Geschäften möglich sind, und einer Debitkarte, mit der an allen Bankautomaten in der Schweiz Geld bezogen werden kann und die für Online-Zahlungen und Zahlungen in Geschäften eingesetzt werden kann. Die zweite Karte kostet 40 Franken pro Jahr.

Der Staatsrat erachtet die derzeitige Situation sowohl in Bezug auf die Anwendung der Sozialhilferichtsätze im Asylbereich als auch aus operativer Sicht als zufriedenstellend.

## **2. Debatte auf Bundesebene, Schlussfolgerungen des Bundesrats, Stellungnahmen der SODK und anderer Kantone**

Als Antwort auf eine parlamentarische Interpellation äusserte sich der Bundesrat im Mai 2024 zur Einführung von Bezahlkarten für Personen aus dem Asylbereich. Er sah in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

Der Bundesrat erachtet es aufgrund der aktuellen Wissenslage als schwierig, die Wirksamkeit von Debitkarten anstelle von Bargeld einzuschätzen. Er weist zudem darauf hin, dass wegen der reduzierten Sozialhilfeansätze in der Regel nach der Deckung der lebensnotwendigen Versorgung nur geringfügige Beträge übrig bleiben, welche für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung stehen. Daher erachtet der Bundesrat die Gefahr, dass entsprechende Geldleistungen zweckentfremdet oder sogar missbraucht werden, als gering.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hatte zuvor die Möglichkeit geprüft, dieses System in den Bundeszentren einzuführen, und darauf verzichtet, da es die Massnahme für ineffizient hielt. Laut Analyse des SEM würde ein solches System einen erheblichen Aufwand erfordern, ohne nennenswerte Vorteile zu bieten.

Auf kantonaler Ebene hat sich der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zum Thema geäussert und die Idee der Bezahlkarte einstimmig abgelehnt. Der Kanton Thurgau prüfte die Frage bereits 2015 im Rahmen einer Motion, die als nicht sachdienlich erachtet wurde. Kürzlich sind auch andere Kantone wie Zürich oder Aargau zu diesem Schluss gekommen.

### **3. Nachteile der Einführung eines Bezahlkartensystems**

#### **Einschränkung der Geschäfte, in denen Menschen einkaufen können, Stigmatisierung und Umgehungsmöglichkeiten**

In deutschen Städten, in denen mit dem Bezahlkartensystem experimentiert wird, kann die Karte in Geschäften verwendet werden, die Zahlungen mit Mastercard akzeptieren. In Supermärkten ist das kein Problem, wohl aber in kleinen Geschäften (Marktstände, Boutiquen, Cafés), die oft nur Bargeld akzeptieren.

Diese Problemstellung bestünde auch in unserem Kanton. Entsprechend wären Personen aus dem Asylbereich gezwungen, ihre Einkäufe ausschliesslich in Geschäften zu tätigen, die diese Karte akzeptieren.

Eine solche Einschränkung steht im Widerspruch zu den Integrationszielen und stigmatisiert Personen aus dem Asylbereich.

Darüber hinaus ist der Staatsrat der Ansicht, dass die isolierte Einführung eines Bezahlkartensystems in unserem Kanton ohne gesamtschweizerische oder zumindest regionale Koordination nicht wünschenswert ist.

Ausserdem gibt es Möglichkeiten zur Umgehung der für die Bezahlkarten geltenden Einschränkungen, und diese werden in unseren Nachbarländern bereits genutzt.

#### **Kosten und Nutzungsbedingungen**

Der derzeitige Bankpartner, die FKB, gibt eine einzige Prepaid-Karte aus, deren Bedingungen für Personen aus dem Asylbereich nicht angemessen erscheinen, nämlich:

- > Gebühr von 1,5 % des Aufladebetrags bei jeder Aufladung,
- > jede Kartennutzung kostet einen Franken,
- > jede Abhebung am Bankautomaten kostet fünf Franken,
- > Verpflichtung, ein Bankkonto bei der FKB zu besitzen (daher nicht möglich für abgewiesene Personen und für Asylsuchende in der Erstaufnahmephase).

Um das von den Motionären geforderte System einzuführen, müssten also neue Modalitäten mit der FKB oder einem anderen Institut ausgehandelt oder gar vorab eine Ausschreibung durchgeführt werden.

So wäre die Einführung eines Bezahlkartensystems kostspielig und würde auf praktische und rechtliche Schwierigkeiten stossen.

## **Unvereinbar mit den Grundsätzen der Sozialhilfe**

Die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe gelten auch für Asylsuchende. Die Einführung einer Bezahlkarte würde diesen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Autonomie, widersprechen. Die Sozialhilfe soll die Sozialhilfeempfängenden dazu ermutigen, ihr Einkommen selbst zu verwalten und die Verantwortung für ihre Ressourcen zu übernehmen, so dass sie ihre Fähigkeit zur Selbstständigkeit erhalten und weiterentwickeln. Auf diese Weise will die Sozialhilfe die Menschen in die Verantwortung nehmen und falsche Anreize vermeiden, die den Sozialhilfebezug verlängern könnten. So erhalten Asylsuchende Beträge, die bestimmten Posten entsprechen (z. B. Lebensmittel, Strom, Kleidung usw.); wie diese Pauschalen eingesetzt werden, kontrolliert der Staat jedoch nicht direkt. Die Bezahlkarte weicht von diesen Grundsätzen ab, da sie die Sozialhilfeempfängenden bei der Verwaltung ihrer Ressourcen einschränkt. Dies gilt natürlich nicht für abgewiesene Asylsuchende, die bis zu ihrer Ausreise nur auf das Nötigste beschränkte Sach- und Finanzhilfen erhalten.

## **III. Schlussfolgerung**

Die materielle Hilfe wird so festgelegt, dass die Betroffenen mit den Beträgen nur die lebensnotwendige Versorgung abdecken können. Angesichts der Beträge, um die es hier geht, ist das Risiko einer Zweckentfremdung dieser Leistungen gering.

Zudem stellt die eingeschränkte Auswahl an Geschäften, welche eine spezielle Karte für Personen aus dem Asylbereich akzeptieren, ein Hindernis für das Integrationsziel dar und stigmatisiert die Zielgruppe der Massnahme.

Die Einführung eines Bezahlkartensystems würde somit erhebliche finanzielle und organisatorische Anstrengungen erfordern und gleichzeitig Nachteile gegenüber dem derzeitigen System mit sich bringen. Ausserdem sind leicht praktikable Umgehungsmöglichkeiten absehbar.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von Kantonen aufgefordert, sich zur Einführung eines solchen Systems zu äussern; sie lehnten diese Vorschläge ab, insbesondere aus den in dieser Antwort dargelegten Gründen. Auch der Vorstand der SODK sprach sich gegen die Einführung einer Bezahlkarte aus.

Aus diesen Gründen fordert der Staatsrat den Grossen Rat auf, die vorliegende Motion abzulehnen.